§ 65 Mündliche Prüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete gemäß § 58. [2]Sie wird in der Regel in München und Nürnberg abgenommen.

(2) [1]Die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung bestehen jeweils aus vier Prüfern, von denen je einer Zivil- und Arbeitsrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht und das gewählte Berufsfeld vertritt. [2]Einer der Prüfer führt den Vorsitz. [3]Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) [1]Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen, davon etwa 15 Minuten für die Prüfung im Berufsfeld. [2]Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) [1]Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen können Rechtsreferendare und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. [2]§ 32 Abs. 4 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.